

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB Vermietung / Verkauf) sind auf die Vermietung / den Verkauf von Doka-Schalungsmaterial inkl. Zubehör, Doka-Gerüste, Spezialanfertigungen (Fertigservice) und anderer beweglicher Sachen (zusammen: Mietmaterial oder Waren) sowie die Erbringung von Service (Geräteservice), Neben- und Dienstleistungen (zusammen: Dienstleistungen) durch die Doka Schweiz AG, 8155 Niederhasli (ZH) (Doka) anwendbar.
- 1.2. Diese AGB Vermietung / Verkauf bilden einen integrierten Bestandteil des Vertrags zwischen der Doka und dem Kunden. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Verträge über die Vermietung von Mietmaterial oder den Verkauf von Waren mit demselben Kunden, ohne dass erneut auf die AGB Vermietung / Verkauf hingewiesen werden muss. Die jeweils aktuelle Version der AGB ist unter [www.doka.com/AGB-deCH](http://www.doka.com/AGB-deCH) einsehbar.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen AGB Vermietung / Verkauf abweichende (Geschäfts-) Bedingungen des Kunden haben keine Geltung. Der Kunde verzichtet vollständig auf die Anwendung von Einkaufsbedingungen oder anderen Vertragsbestimmungen, denen die Doka nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## 2. Kostenvoranschlag, Vertragsabschluss

- 2.1. Wir erstellen unsere Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen nach unserem besten Wissen und Gewissen, übernehmen jedoch keine Haftung oder Garantie für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Wir garantieren nicht, und sichern nicht zu, dass unsere Angebote frei von Tipp-, Rechen- oder anderen Fehlern sind. Ein Kostenvoranschlag ist kein verbindliches Angebot.
- 2.2. Der Vertragsabschluss erfolgt (a) durch Auftragsbestätigung der Doka (Angebot) und deren unveränderte Unterzeichnung durch den Kunden (Annahme); oder (b) bei Nichtunterzeichnung der Auftragsbestätigung durch Entgegennahme des Mietmaterials, der Waren oder Dienstleistung durch den Kunden (Annahme); oder (c) durch schriftliche oder elektronische Bestätigung einer Offerte durch den Kunden (Angebot) und der anschließenden Auftragsbestätigung durch die Doka (Annahme).
- 2.3. Die Doka kann ihre Offerte jederzeit widerrufen.
- 2.4. Vertragsinhalt wird ausschliesslich, was in der unveränderten Auftragsbestätigung der Doka festgehalten ist.
- 2.5. Äusserungen oder mündliche Erklärungen der Doka oder von Mitarbeitern oder Hilfspersonen der Doka werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Doka Vertragsinhalt.

## 3. Mietgegenstand

- 3.1. Mietmaterial ist in der Regel gebrauchtes Material, ein Anspruch auf Neumaterial besteht nicht.
- 3.2. Die Sollbeschaffenheit von Mietmaterial bestimmt sich nach den Qualitätskriterien für Doka-Miet-schalung.

## 4. Mietbeginn und Mietdauer

- 4.1. Die Miete beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Liefer-/Abholtermin, oder sofern diesem vorausgehend dem Tag, an dem das Mietmaterial das Lager von Doka verlässt.
- 4.2. Im Falle von Fertigservice beginnt die Miete am ersten Tag der Montage.
- 4.3. Die Mindestmietdauer beträgt 30 Kalendertage, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 4.4. Die Verpflichtung zur Mietzahlung endet mit dem Tag der Rückgabe des Mietmaterials an das ausliefernde Lager, oder einen anderen von Doka bezeichneten Ort, frühestens jedoch nach Ablauf der Mindestmietdauer oder einer vertraglich vereinbarten längeren Mietdauer.
- 4.5. Der Liefer-/Abhol-/Rückgabetermin zählt jeweils als voller Miettag.

## 5. Preis für Vermietung / Verkauf und Dienstleistungen – Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken ab Werk (Incoterms 2020), exkl. Mehrwertsteuer, anderer Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit einer allfälligen Lieferung, wozu unter anderem Zölle, Verpackung, Versicherung, Vermittlungsgebühren, Beladen und Entladen sowie Transport zählen. Vorstehend genannte Steuern und Kosten sind vom Kunden zu tragen.
- 5.2. Nach Ablauf der Mindestmietdauer wird der Mietpreis nach Kalendertagen berechnet. Der Mietpreis je weiterem Kalendertag berechnet sich aus der in der Auftragsbestätigung angegebenen Monatsmiete, dividiert durch die Anzahl Kalendertage des betreffenden Monats (28, 29, 30 oder 31 Tage). Der Tagesmietpreis kann somit je nach Kalendermonat variieren.
- 5.3. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Zahlung auf Rechnung oder auf Ratenzahlung. Doka kann diese Zahlungsweisen von einer positiven Bonitätsprüfung sowie weiteren im eigenen Ermessen bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.
- 5.4. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail an die vom Kunden genannte Rechnungs-E-Mailadresse. Für den Versand von Papierrechnungen auf Wunsch des Kunden wird eine Gebühr verrechnet.
- 5.5. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung ist der gesamte Rechnungsbetrag (einschliesslich Steuern und Kosten gemäss Ziffer 5.1) ohne Abzug innert 30 Kalendertagen ab Datum der Rechnungsstellung zu leisten. Bei Nichtzahlung des Rechnungsbetrags innert dieser Frist fällt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug (Verfalltag). Diesfalls schuldet der Kunde Verzugszinsen von 5% p.a. Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, der Doka sämtliche Kosten der Forderungsbetreibung und Rechtsverfolgung zu ersetzen. Ab der dritten Mahnung sind Mahngebühren von CHF 40.00 pro Mahnung zu entrichten. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche von Doka bleiben unberührt.
- 5.6. Ist Vorauskasse vereinbart, so kann Doka ihre Leistung so lange verweigern, bis der volle Rechnungsbetrag inkl. Zinsen und Kosten bezahlt ist.
- 5.7. Die fristgerechte Warenprüfung und frist- und formgerechte Mängelrüge entbinden den Kunden nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

## 6. Abholung/Lieferung

- 6.1. Ausschliesslicher Erfüllungsort für alle Vermietungen / Verkäufe, insb. auch bei franko Lieferung, ist das Lager von Doka in 8155 Niederhasli (ZH) oder jedes andere in der Auftragsbestätigung bezeichnete Werk oder Lager.
- 6.2. Sofern keine Abholung durch den Kunden (Selbstabholung) vereinbart ist, erfolgt die Lieferung als kostenpflichtige Dienstleistung organisiert durch Doka über Dritte an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Eine Lieferung des Mietmaterials / der Waren durch Doka erfolgt bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung und Einigung über die Lieferkosten, die Zahlungsart und den/die Lieferort(e).
- 6.3. Bei Selbstabholung ist der Abholtermin der ausdrücklich vereinbarte Termin.
- 6.4. Lieferfristen und Liefertermine von Doka sind, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, rein indikativ (keine Fixgeschäfte/Verfalltaggeschäfte). Der Kunde ist auch bei verspäteter Lieferung zur Annahme des Mietmaterials / der Waren und Dienstleistungen verpflichtet. Im Falle von Annahmeverzug durch den Kunden ist Doka berechtigt, anfallende Lager- oder Speditions-kosten dem Kunden zu verrechnen.
- 6.5. Der Kunde ist verpflichtet, auch Teillieferungen durch Doka zu akzeptieren.
- 6.6. Das Mietmaterial ist vom Kunden entgegenzunehmen, es sei denn, es weise wesentliche Mängel auf, aufgrund welcher das Mietmaterial nicht tauglich für den Gebrauch ist.
- 6.7. Doka ist berechtigt, ihre Leistung ganz oder teilweise so lange auszusetzen, bis der Kunde fälligen Zahlungsverpflichtungen aus bestehenden vertraglichen Vereinbarungen (inkl. Verkäufen, Vermietungen oder Dienstleistungen) vollständig nachgekommen ist oder bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden keine Sicherstellung des Rechnungsbetrags inkl. Zinsen und Kosten erfolgt ist.
- 6.8. Lieferungen an einen anderen Ort als den Erfüllungsort gemäss Ziffer 6.1. erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden, auch wenn Doka die Lieferung durchführt oder der Spediteur durch Doka beauftragt oder instruiert wird. Doka prüft grundsätzlich nicht das Vorhandensein einer Versicherungsdeckung für den Transport. Falls der Kunde sicherstellen will, dass eine Transportversicherung besteht, ist Doka schriftlich mit dem Abschluss einer entsprechenden Versicherung auf Kosten des Kunden zu beauftragen. Beanstandungen gegenüber dem Spediteur hat der Kunde selbst vorzunehmen.
- 6.9. Jegliche Reklamation über eventuelle Mengenabweichungen zwischen Lieferschein und effektiv gelieferten Mietmaterial oder Waren muss innerhalb von 5 Werktagen schriftlich bei Doka gemeldet werden.
- 6.10. Doka behält sich vor, die Miete anteilig von mindestens 50% bis zur vollen Mietsatzhöhe (im Rahmen von Vorhaltungskosten) ab dem bei Auftragserteilung vereinbarten Liefer-/Abholterminen zu berechnen, sofern die Abnahme nicht zu diesem Termin erfolgt.
- 6.11. Rücknahmen von Bauwerksabdichtungsprodukten sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern Doka sie ausnahmsweise zulässt, erfolgt die Rücknahme nur gegen Warengutschein. Es werden in diesem Ausnahmefall nur ungeöffnete Original-Gebinde und nur frachtfreie Rückgaben angenommen. Die der Doka durch die Rücknahme entstandenen Kosten gelten in Höhe von 20% des Nettowarenerwerbs, mindestens jedoch CHF 50.00, als vereinbart und werden in dieser Höhe von der Warengutschein in Abzug gebracht.

- 6.12. Sonderanfertigungen können grundsätzlich nicht zurückgenommen werden.
- 6.13. Bei Vertragsrücktritt durch den Kunden übernimmt dieser die bis zum Rücktritt angefallenen Kosten für Beschaffung und ähnliche Aufwände und hält Doka entsprechend schadlos.

## 7. Abholverzögerung

- 7.1. Das Miet- oder Verkaufsmaterial wird zum vereinbarten Liefer-/Abholtermin im Lager von Doka zur Abholung bereitgestellt.
- 7.2. Falls der Liefer-/Abholtermin kundenseitig nicht eingehalten wird, lagert Doka das bestellte Miet- oder Verkaufsmaterial während maximal 20 Arbeitstagen bei sich ein und behält sich vor, dem Kunden eine Lagergebühr in Rechnung zu stellen. Die Lagergebühr wird dem Kunden in jedem Fall ab dem sechsten auf den vereinbarten Liefer-/Abholtermin folgenden Arbeitstag in Rechnung gestellt. Die Lagergebühr richtet sich nach dem notwendigen Lagerplatz für das von Doka bereitgestellte Miet- oder Verkaufsmaterial und beträgt CHF 1.00 pro m<sup>2</sup> und Tag. Die Stapelhöhe des Miet- oder Verkaufsmaterials richtet sich nach den internen Lagerrichtlinien von Doka.
- 7.3. Nach unbenutztem Ablauf der in Ziffer 7.2 genannten Frist veranlasst Doka die Lieferung des Miet- oder Verkaufsmaterials an einen vom Kunden zu bestimmenden Ort (z.B. Baustelle, Werkhof) oder, sofern der Kunde bis zum Fristablauf keinen Lieferort bestimmt hat, an die bei Doka hinterlegte Projektadresse des Kunden. Anfallende Liefer- oder Speditionskosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 7.4. Kommt es bei einer montierten Schalung aufgrund von Wünschen des Kunden zu einer Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Liefer-/Abholtermins, hat dieser die Schalung innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Fertigstellung der Montage zu besichtigen und abzunehmen. Erfolgt keine Abnahme durch den Kunden innerhalb dieser Frist, so gilt die montierte Schalung als abgenommen.
- 7.5. Doka übernimmt während verspätungsbedingter Standzeiten keine Gewähr für die Qualität der Schalung bzw. Schalhaut (z.B. Schäden durch Sonneneinstrahlung, Regen, andere Witterungsbedingungen). Auf Kundenwunsch und gegen Bezahlung eines Aufpreises von CHF 6.00 pro m<sup>2</sup> pro Tag schützt Doka die Schalhaut mit einer Abdeckfolie gegen Witterungseinflüsse übernimmt aber auch diesbezüglich keine Gewähr für die Qualität der Schalung bzw. Schalhaut.

## 8. Einsatz des Mietmaterials, Sorgfalts-, Überwachungs- und Sicherungspflichten

- 8.1. Der Kunde darf das Mietmaterial ausschliesslich gemäss den technischen Instruktionen (bspw. Betriebs- und Einbauanleitungen, Anwenderinformationen oder Schalungsplänen) verwenden, ansonsten ist jegliche Gewährleistung oder Haftung von Doka ausgeschlossen. Der Kunde allein ist für den ordnungsgemässen Aufbau, die Verwendung und Überwachung sowie den Rückbau und die Lagerung des Mietmaterials verantwortlich.
- 8.2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich für seine Zwecke erforderlichen weiterführenden technischen Instruktionen auf eigene Kosten zu verschaffen. Insbesondere ist der Kunde für aus dem Download-Bereich der Webseite von Doka ([www.doka.com](http://www.doka.com)) heruntergeladene Dokumente (insbesondere Anwenderinformation oder dem Kunden verpflichtend zur Verfügung zu stellende Dokumente) selbst verantwortlich. Doka übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass sich der Kunde das für die jeweilige Ware richtige Dokument in der richtigen Sprache herunterlädt.
- 8.3. Der Kunde hat das Mietmaterial am Verwendungsort laufend zu überwachen, sorgfältig und bestimmungsgemäss zu verwenden sowie Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Wert und Tauglichkeit nicht über die normale Abnutzung hinaus gemindert werden.
- 8.4. Der Kunde ist nicht zur Weitervermietung, Leih- oder Gebrauchsüberlassung berechtigt. Die Nutzung des Mietmaterials durch Hilfspersonen des Kunden ist zulässig. Die Umlagerung von Mietmaterial an einen anderen als in der Auftragsbestätigung bezeichneten Ort ist nur erlaubt, wenn dies durch Doka vorgängig ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 8.5. Der Kunde hat das Mietmaterial sorgfältig gegen Diebstahl, Vandalismus und ähnliche Delikte zu schützen. Doka ist unverzüglich über den Eintritt eines solchen Sachverhalts schriftlich zu informieren und der Sachverhalt ist der zuständigen Polizei anzuzeigen. Eine Kopie der Anzeige ist Doka unaufgefordert zuzustellen. Der Kunde hat das Mietmaterial am Verwendungsort laufend zu überwachen, sorgfältig und bestimmungsgemäss zu verwenden sowie Massnahmen zu ergreifen, damit dessen Wert und Tauglichkeit nicht über die normale Abnutzung hinaus gemindert werden.

## 9. Rücklieferung des Mietmaterials

- 9.1. Rücklieferungen von Mietmaterial erfolgen durch den Kunden an das ausliefernde Lager, oder einen anderen von Doka bezeichneten Ort. Die Rücklieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden, auch wenn Doka die Rücklieferung durchführt oder der Spediteur durch Doka beauftragt oder instruiert wird. Eine Transportversicherung wird nur auf schriftliche Weisung des Kunden und auf dessen Kosten abgeschlossen. Beanstandungen gegenüber dem Spediteur hat der Kunde selbst vorzunehmen.
- 9.2. Der Kunde hat das Mietmaterial gemäss den *Qualitätskriterien für Doka-Mietschalung*, insb. vollständig, im ursprünglichen technischen, gereinigten und wiedereinsatzfähigen Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und zur Entladung mittels Frontstapler (5 Tonnen) geeignet, zurückzuliefern.
- 9.3. Eingefettete mechanische Teile (bspw. Spindeln oder Schrauben) sind eingefettet zurückzuliefern.
- 9.4. Für die Rücklieferung sind dieselben Transporthilfen wie bei der Lieferung (Gitterboxen, Container, etc.) zu verwenden.
- 9.5. Bei Vermischung des Mietmaterials mit anderem Material hat der Kunde das Mietmaterial zu bezeichnen und nachzuweisen, dass es sich dabei um das Mietmaterial von Doka handelt. Im Zweifelsfall ist Doka berechtigt, aus dem vermischten Material dasjenige Material zu bezeichnen, welches als Mietmaterial von Doka anzusehen ist. Der Kunde hat dieses Mietmaterial herauszugeben.
- 9.6. Wird das Mietmaterial mit Beendigung des Mietverhältnisses nicht unverzüglich retourniert, ist Doka berechtigt, auf Kosten des Kunden das Mietmaterial selbst abzuholen. Ziffer 9.2 bleibt hier von unberührt.
- 9.7. Jegliche Reklamation zum Rücklieferschein-/rapport oder zu etwaigen Fehlmengen, Defektmaterial etc. muss innerhalb von 3 Werktagen schriftlich bei Doka gemeldet werden.
- 9.8. Bei Rücklieferung von kundeneigenem Material ist dieses innert 30 Kalendertagen vom Kunden abzuholen oder auf eigene Kosten abholen zu lassen. Doka behält sich das Recht vor, das kundeneigene Material nach Ablauf dieser 30-tägigen Frist ohne weitere Anzeige zu verschrotten beziehungsweise zu entsorgen. Die Kosten für die Verschrottung/Entsorgung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 10. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 10.1. Nutzen und Gefahr an Miet- oder Verkaufsmaterial (insbesondere bzgl. Untergang oder Beschädigung) gehen in jedem Fall – auch bei franko Lieferung oder bei Waren unter Eigentumsvorbehalt – mit Aussonderung der Waren im Werk oder Lager von Doka auf den Kunden über.
- 10.2. Bei Fertigservice gehen Nutzen und Gefahr mit der Mitteilung der Fertigstellung auf den Kunden über, auch wenn sich die Waren noch in den Räumlichkeiten von Doka befinden.
11. **Eigentumsvorbehalt bei Verkauf**
- 11.1. Das Eigentum an der Ware geht erst mit vollständiger Begleichung des Rechnungsbetrags inkl. Zinsen und Kosten auf den Kunden über. Doka ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in das Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen.
- 11.2. Dem Kunden ist es untersagt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) zu vermieten, zu verkaufen, zu verpfänden, mit Fremdware zu vermischen oder als Sicherheit zu übereignen. Dies gilt unabhängig von der Eintragung des Eigentumsvorbehalts im Eigentumsvorbehaltregister.
- 11.3. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bei aufgrund von Gewährleistung nachgebesselter oder ersetzter Ware.
- 11.4. Sämtliche Forderungen aus einer entgegen Ziffer 11.2 oder allenfalls mit Zustimmung von Doka erfolgten Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt von Doka stehenden Ware tritt der Kunde bereits jetzt zahlungshalber an Doka ab. Der Kunde hat entsprechende Vermerke in seiner Buchhaltung vorzunehmen und ist auf Verlangen von Doka verpflichtet, der Doka Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie Bestand und Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben und seine Abnehmer schriftlich über die Forderungsabtretung zu informieren. Vom Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware realisierte Gewinne sind unverzüglich an Doka weiterzuleiten.
- 11.5. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, das Eigentumsrecht von Doka geltend zu machen und Doka unverzüglich schriftlich zu verständigen. Der Kunde hat Doka sämtliche Kosten, die dieser im Zusammenhang mit der

- Wahrung ihres Eigentumsrechts entstehen, zu ersetzen. Der Kunde hat Doka auf deren Verlangen alle zur Wahrung und Durchsetzung des Eigentumsrechtes notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 11.6. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Vorbehaltsware auf erste Aufforderung von Doka unverzüglich an diese zu retournieren. Soweit der Kunde dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt, ist Doka berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen. Kosten und Gefahr des Transports der Ware zu Doka trägt in jedem Fall der Kunde. Die Retournierung bzw. Abholung der Ware gilt diesfalls nicht als Rücktritt vom Vertrag. Doka ist berechtigt, die wiedererlangte Ware anderweitig zu veräußern und die Erträge mit ihren Ansprüchen gegen den Kunden zu verrechnen. Der Kunde ist über die beabsichtigte Weiterveräußerung und die Höhe des Kaufpreises zu verständigen und hat die Möglichkeit, Doka innert zwei Wochen andere Kunden namhaft zu machen, die die Ware zu den bekanntgegebenen oder für Doka günstigeren Bedingungen erwerben.
- 12. Gewährleistung**
- 12.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Beschaffenheit der Waren unverzüglich, spätestens 5 [fünf] Werk-tage nach vollständiger oder teilweiser Lieferung, und auf jeden Fall vor weiterer Verwendung, Vermietung oder Verkauf, zu überprüfen.
- 12.2. Der Kunde hat offenkundige und versteckte Mängel unverzüglich, spätestens nach fünf Werk-tagen seit Entdeckung, schriftlich unter genauer Bezeichnung der Mängel an die Doka anzuzeigen (Mängelrüge). Dies gilt auch bei Lieferung falscher Ware (Falschlieferung). Erfolgt keine frist-gerechte Prüfung und/oder keine fristgerechte und/oder keine formgerechte Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt und zugehörige Mängelrechte sind verwirkt.
- 12.3. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichtet Doka nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge verspätet erhoben oder nicht ausreichend spezifiziert wurde.
- 12.4. Liegt ein Mangel oder erneuter Mangel vor und ist der Kunde seinen Obliegenheiten betreffend Prüfung und Mängelrüge frist- und formgerecht nachgekommen, so hat Doka das freie Ermessen, den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Der Kunde hat auch nach erfolgter Nachbesserung oder Ersatzlieferung keinen Anspruch auf Wundlung, Minderung oder Schadenersatz.
- 12.5. Im Falle einer Mängelrüge des Kunden, verlangt Doka nach ihrer Wahl, dass entweder das schadhafte Material/Teil sauber, in unbeschädigter Originalverpackung zur Reparatur oder Auf-berereitung und anschließender Rücksendung an die Doka geschickt wird oder der Kunde das schadhafte Material/Teil bereithält und einen Servicemitarbeiter zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur oder Aufbereitung vorzunehmen.
- 12.6. Die Nachbesserung oder Ersatzlieferung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den Wiedereinbau der nachgebesserten oder ersetzten Ware.
- 12.7. Der Kunde ist nur nach vorheriger Inspektion und Zustimmung durch einen Mitarbeiter der Doka berechtigt, mangelhafte Ware zurückzusenden. Der Kunde hat bis zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung für die fachgerechte Entladung und Aufbewahrung der Ware besorgt zu sein.
- 12.8. Sämtliche Gewährleistungsrechte des Kunden verjähren mit Ablauf von 6 Monaten nach Liefe-rung der Ware. Bei Fertigservice beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate nach mitgeteilter Fer-tigstellung. Dies gilt nicht für gekennzeichnete Produkte mit einer Haltbarkeitsdauer von weniger als 6 Monaten, hier gilt die Gewährleistungsfrist nur bis zum Datum der maximalen Haltbarkeit.
- 12.9. Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die entstanden sind durch ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung der Waren, nicht Befolgung von Misch- oder Verarbeitungsan-weisungen, fehlerhafte Montage bzw. Ingebrauchnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bau- oder Einbauarbeiten, insbesondere ungeeignete bauseitige Vorbereitung, chemische, elektro-chemische oder sonstige Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von der Verkäuferin zu-rück zu führen sind. Bei von Seiten des Kunden oder Dritter ohne vorherige Genehmigung der Doka vorgenommenen Änderungen, insbesondere der chemischen Zusammensetzung durch Hin-zufügen fremder Substanzen, wird die Haftung der Doka für alle daraus entstehenden Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen.
- 12.10. Abweichungen von Mustern oder Proben, wie beispielsweise Farbunterschiede verschiedener Chargen, stellen keinen Mangel dar.
- 12.11. Etwaige Beanstandungen zu chemischen Produkten können nur unter Angabe der Chargennum-mer bearbeitet werden.
- 12.12. Der Verkauf von Gebrauchsgütern als auch der Verkauf von Mietmaterial erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die vorhergehenden Bestimmungen zur Gewährleistung in dieser Zif-fer 12. sind auf Gebrauchsgüter und Verkauf von Mietmaterial nicht anwendbar.
- 12.13. Allfällige Gewährleistungsansprüche gegenüber der Doka stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- 13. Lagerung bei Verkauf**
- 13.1. Die Lagerbeständigkeit erstreckt sich über die in den Technischen Merkblättern angegebenen Zeiträume nach Lieferdatum, wenn dem Kunden nichts anderes schriftlich mitgeteilt wird. Der Kunde hat für die produktspezifische Lagerung (siehe Anwenderanleitung und technische Merk-blätter) Sorge zu tragen.
- 14. Haftung aus Verkauf**
- 14.1. Eine über die Gewährleistung gemäss Ziffer 12. hinausgehende vertragliche oder ausservertrag-liche Haftung der Doka ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für durch die Doka absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden, wobei das Vorliegen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit jeweils vom Kunden zu beweisen ist. Die Doka haftet in keinem Fall für indirekten oder mittelbaren Schaden, Folgeschaden einschliesslich entgangenem Gewinn, Verzugsschaden (z.B. beim Be- oder Entladen oder aufgrund fehlender oder ungeeigneter Ent-lademittel (z.B. ungeeigneter Gabelstapler, Kran, etc.)) sowie nicht realisierte Einsparungen.
- 14.2. Die Doka haftet nicht für von Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen, Spediteure, etc.) oder Substituten verursachte Schäden.
- 15. Haftung bei Miete**
- 15.1. Eine über die in Art. 258, Art. 259 und Art. 259a bis Art. 259h Obligationenrecht hinausgehende vertragliche oder ausservertragliche Haftung der Doka ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsaus-schluss gilt nicht für durch die Doka absichtlich oder grobfahrlässig verursachten Schäden, wobei das Vorliegen von Absicht oder grober Fahrlässigkeit jeweils vom Kunden zu beweisen ist. Die Doka haftet nicht für von Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen, Spediteure, etc.) oder Substituten verursachte Schäden.
- 15.3. Für verlorenes, gestohlenen oder unbrauchbar gewordenen Mietmaterial und Schäden am Miet-material, die über die normale Abnutzung hinausgehen, haftet der Kunde. Als unbrauchbar gilt Mietmaterial, welches mit angemessenem Aufwand nicht repariert werden kann (bspw. durchge-trennte oder angesägte Träger / Riegel, Durchbrüche, Bohrungen, Schweißungen, Stauchun-gen, Verwindungen).
- 15.4. Verloren gegangenes oder unbrauchbar gewordenen Mietmaterial wird auf Basis des Listenprei-ses Miete gemäss Auftragsbestätigung verrechnet.
- 15.5. Reparaturen an Mietmaterial werden ausschliesslich durch die Doka, aber auf Kosten des Kun-den gemäss Preisliste Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung, ausgeführt.
- 15.6. Sofern das zurückgelieferte Mietmaterial nicht den Qualitätskriterien für Doka-Mietschalung ent-spricht, hat der Kunde der Doka die Kosten der Erstellung des ordnungsgemässen Zustands gemäss Preisliste Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung zu erstatten.
- 15.7. Der Kunde hat auch die Kosten für die Entsorgung von unbrauchbar gewordenem Mietmaterial zu tragen.
- 16. Versicherung bei Miete**
- 16.1. Der Kunde ist verpflichtet, das Mietmaterial gegen sämtliche Risiken wie Diebstahl, Vandalismus, Beschädigungen durch Witterung, Wasser oder Feuer, sowie die daraus resultierenden Schäden auf eigene Kosten zu versichern.
- 16.2. Im Schadensfall ist der Kunde verpflichtet, Ansprüche gegen die Versicherung auf erstes Verlan-gen an die Doka abzutreten.
- 17. Rücktritt vom Vertrag**
- 17.1. Ist der Kunde mit der Bezahlung des Rechnungsbetrags mehr als 14 Kalendertage im Verzug oder hat der Kunde bei Zahlungsunfähigkeit nicht innerhalb von 14 Kalendertagen die verlangte Sicherstellung des Rechnungsbetrags inkl. Zinsen und Kosten geleistet, so hat die Doka nach Verstreichen der anzusetzenden kurzen Nachfrist das Recht, Schadenersatz, insb. für bereits geleistete Arbeit, zu fordern und/oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 17.2. Die Doka ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn in einem Pfändungs- oder Pfandver-wertungsverfahren gegen den Kunden ein Fortsetzungsbegehren oder Verwertungsbegehren gestellt oder dem Kunden der Konkurs angedroht oder von diesem beantragt wird.
- 17.3. Bei Vertragsrücktritt durch die Doka hat der Kunde das gesamte Mietmaterial oder allenfalls bereits gelieferte Ware innerhalb von fünf Werktagen auf eigene Kosten und Gefahr an das auslie-femde Lager (Erfüllungsort) oder einen anderen von der Doka bezeichneten Ort zurückzuliefern.
- 18. Kauf aus Miete und Verkauf von Gebrauchsmaterial**
- 18.1. Im Falle von Kauf aus Miete wird ein separater Vertrag abgeschlossen.
- 18.2. Der Verkauf von Mietmaterial erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 18.3. Die Ware geht erst dann ins Eigentum des Kunden über, wenn alle offenen Mieten, allfällige Zinsen und Kosten und der Kaufpreis vollständig bezahlt sind.
- 19. Dienstleistungen**
- 19.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden sämtliche Dienstleistungen der Doka (Vermieterin / Ver-kaüferin) wie insb. Schalungsplanung, statische Berechnung, Projekt-Koordination, Transport, Geräteservice, Zusammenbau von Mietmaterial, etc. nach Stundenansätzen gemäss Preisliste Dienstleistungen in der jeweils gültigen Fassung verrechnet.
- 19.2. Jegliche technische Beratung durch Mitarbeiter der Doka ist auf die Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Doka beschränkt, eine Haftung der Doka für darüberhinausgehende Auskünfte ihrer Mitarbeiter ist ausgeschlossen. Zur Erteilung von Informationen, die über eine Erläuterung der schriftlichen Instruktionen der Doka hinausgehen, insb. betreffend Lösungen für spezifische Verwendungen, ist nur die zuständige Stelle am Sitz der Doka ermächtigt.
- 19.3. Die Doka haftet bei Dienstleistungen nicht für leichte Fahrlässigkeit. In keinem Fall haftet die Doka für indirekten oder mittelbaren Schaden, Folgeschaden einschliesslich entgangenem Ge-winn, Verzugsschaden sowie nicht realisierte Einsparungen. Ebenfalls gilt bei Dienstleistungen der Haftungsausschluss gemäss Ziffer 14.2. Weiter ist eine ausservertragliche Haftung der Doka ausgeschlossen.
- 20. Technische Anweisungen und Beratung**
- 20.1. Der Kunde darf die Ware ausschliesslich gemäss den technischen Instruktionen (bspw. Betriebs- und Einbauanleitungen, Anwenderinformationen oder Schalungspläne) verwenden, ansonsten ist jegliche Gewährleistung oder Haftung der Doka ausgeschlossen. Der Kunde allein ist für den ordnungsgemässen Aufbau, die Verwendung und Überwachung sowie den Rückbau und die La-gerung der Ware verantwortlich.
- 20.2. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich die für seine Zwecke erforderlichen weiterführenden technischen Instruktionen zu verschaffen. Insbesondere ist der Kunde für aus dem Down-load-Bereich der Webseite der Doka ([www.doka.com](http://www.doka.com)) heruntergeladene Dokumente (insbeson-dere Anwenderinformationen oder dem Kunden verpflichtend zur Verfügung zu stellende Doku-mente wie Sicherheitsdatenblätter) selbst verantwortlich. Die Doka übernimmt insbesondere keine Haftung dafür, dass sich der Kunde das für die jeweilige Ware richtige Dokument in der richtigen Sprache herunterlädt.
- 20.3. Beratungen und Dienstleistungen aller Art durch die Doka beschränken sich auf die Weitergabe und Anwendung von technischem Wissen und technischen Erfahrungen, die nach bestem Wis-sen weitergegeben werden. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung befreien den Kunden nicht von eigener Prüfung der Waren hinsichtlich ihrer Eignung für die beabsichtigte Anwendung und stellen somit keine Garantie oder Zusicherung betreffend die Beschaffenheit der Produkte der Doka oder deren Eignung für einen bestimmten Zweck dar. Mit Aushändigung der technischen Merkblätter und Informationen entsteht kein Beratungsverhältnis.
- 20.4. Auf Wunsch des Kunden stellt die Doka Anwendungstechniker/Richtmeister zur Verfügung. Der Umfang und die Kosten der Tätigkeit werden einzelvertraglich geregelt. Die Zurverfügungstellung von Anwendungstechnikern durch die Doka stellt eine Beratungsdienstleistung von Doka im Sinne von Ziffer 20.3 dar. Sie begründet insbesondere kein Arbeitsverhältnis und auch kein Werksvertragsverhältnis, ein Werkerfolg ist nicht geschuldet.
- 21. Beschilderung und Werbung**
- 21.1. Der Kunde gewährt der Doka nach Möglichkeit das Recht, soweit keine zwingenden Gründe oder Einschränkungen Dritter dagegensprechen, Werbung seitens der Doka (z.B. Werbeanwerber auf Baustellen) zu platzieren und erlaubt unter Vorbehalt einer vorgängigen Prüfung und Freigabe (gegebenenfalls auch durch Dritte, z.B. Bauherrschaft) die Anfertigung und Verwendung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen der Waren auf der Baustelle unter Nennung des Kunden für Marketingzwecke (z.B. auf der Webseite, in Katalogen, etc.).
- 21.2. Das Anbringen von Beschriftungen oder Werbung des Kunden oder von Dritten auf dem Mietma-terial bedarf der Zustimmung der Doka.
- 22. Weitere Bestimmungen**
- 22.1. Wichtiger Hinweis: Im Falle einer Pandemie oder einer ähnlichen Gesundheitskrise stehen die zugesagten Leistungen und Termine ausdrücklich unter Vorbehalt der weitergehenden Verfüg-barkeit der zur Abwicklung erforderlichen Kapazitäten in den Bereichen (Technisches Büro, Ver-kaufsadministration, Logistik, Speditionen / Frachtleistung, Dienstleistungen wie Sonderschalungs-bau, Schalungsvormontage) zu den derzeit gängigen Einstandspreisen. Sollten diese Lei-stungen bedingt durch weitere Erkrankungen, Erkrankungsgefahr oder zur Eindämmung der Pan-demie getroffene behördlichen Massnahmen ausfallen oder verzögert werden, so hat die Doka dies daraus eventuell folgenden Erschwernisse und Verzögerungen im Innenverhältnis der Ver-tragspartner nicht zu vertreten.
- 22.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche gegen die Doka mit solchen der Doka gegen den Kun-den zu verrechnen.
- 22.3. Der Kunde darf Ansprüche gegen Doka nur mit schriftlichem Einverständnis von Doka abtreten.
- 22.4. Der Kunde nimmt Kenntnis davon, dass die Doka im Rahmen der Vertragsabwicklung Personen-daten des Kunden und von dessen Mitarbeitern und Hilfspersonen speichert und bearbeitet. Der Kunde bestätigt, dass diese Personen über die sie betreffende Datenbearbeitung informiert sind. Die Datenschutzerklärung auf der Webseite der Doka ([verfügbar unter https://www.doka.com/de/home/dataprivacy/index](https://www.doka.com/de/home/dataprivacy/index)) informiert darüber, wie Personendaten ver-wendet und verarbeitet werden.
- 22.5. Der Kunde ist zur Geheimhaltung über den Inhalt, der zwischen dem Kunden und der Doka ge-schlossenen Verträge verpflichtet. Dasselbe gilt für alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Dokumente (z.B. Planungs- oder Projektunterlagen, Anwenderinformationen, Be-triebsanleitungen, Gebrauchsanleitungen, etc.) und Software.
- 22.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, von der Doka zur Verfügung gestellte Informationen, Dokumente (z.B. Planungs- oder Projektunterlagen, Anwenderinformationen, Gebrauchsanleitungen, etc.) und Software für andere Zwecke als die im Vertrag vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Das in Dokumenten und Software enthaltene Fachwissen wird dem Kunden nur für die im Vertrag vor-gesehenen Zwecke zur Verfügung gestellt. Insbesondere ist es dem Kunden nicht erlaubt, die zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente in irgendeiner Form für Zweck des Re-verse Engineering (Rückwärtsanalyse) zu verwenden.
- 22.7. Sollten, aus welchem Grund auch immer, eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB Vermie-tung / Verkauf oder des Vertrages zwischen dem Kunden und der Doka ganz oder teilweise un-wirksam und undurchsetzbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt jene Bestimmung, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.
- 22.8. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse auf Seiten der Doka oder bei Lieferanten, die der frist- oder termingerechten Lieferung oder Vertragserfüllung entgegenstehen und nicht durch grob fahrlässiges Verhalten oder Absicht der Doka herbeigeführt werden (wie insbesondere Nat-urereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemie, Pandemie, Unfall, Sabotage, Terroris-mus, erhebliche Betriebsstörung, Arbeitskonflikt, Mangel an Rohmaterial, Importverbote, behörd-liche Massnahmen und Warnungen, etc.) befreien die Doka von ihrer Leistungspflicht während der Zeit ihres Andauerns. Ansprüche des Kunden auf Erfüllung, Schadenersatz und/oder Rücktritt bestehen in diesem Fall nicht.
- 22.9. Im Falle von Widersprüchen zwischen den deutschen, französischen und italienischen Sprach-varianten dieser AGB, geht die deutsche vor.
- 23. Gerichtsstand und anwendbares Recht**
- 23.1. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit die-sem Vertrag ist der Sitz der Doka.
- 23.2. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen des inter-nationalen Privatrechts sowie internationaler Staatsverträge und namentlich des Übereinkom-mens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht).